



Kurzinformation

Maßnahmen zur Kontrolle und Eindämmung von Wildtieren

Das nationale Artenschutzrecht ist völkerrechtlich insbesondere durch das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (**Berner Konvention**)¹ sowie unionsrechtlich insbesondere durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**)² geprägt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Berner Konvention am 13. Dezember 1984 ratifiziert. Gegenwärtig liegen keine relevanten Vorbehalte oder Erklärungen Deutschlands zur Berner Konvention vor. Hinsichtlich der FFH-Richtlinie ist die Bundesrepublik Deutschland zur effektiven Umsetzung verpflichtet. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt im Wesentlichen durch die Regelungen im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG).³

Fragen betreffend den Erhaltungszustand des **Wolfes (*canis lupus*)**, die Ermöglichung eines effektiven Wolfsbestandsmanagements sowie die Entschädigung von Nutztierhaltern bei Wolfsrissen sind immer wieder Gegenstand politischer Auseinandersetzungen. Nach letzten Daten im Monitoringjahr 2021/22 lebten in Deutschland circa 161 Rudel, 43 Wolfspaare und 21 territoriale Einzeltiere. Die Anzahl von verwundeten und getöteten Tiere ist von 40 Tieren im Jahr 2006 auf rund 3.374 Tiere bei 975 Übergriffen im Jahr 2021 angestiegen. Ein Großteil der Wolfübergriffe erfolgte auf Schafe und Ziegen.⁴

-
- 1 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19.9.1979, <https://rm.coe.int/1680078b1b>.
 - 2 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0043-20130701&from=EN>.
 - 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf.
 - 4 BMEL (2023), Der Wolf: Zwischen Schutz und Herausforderung, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/artenvielfalt/wolf.html>.

Der Wolf ist eine nach der FFH-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützte Tierart. Das Bundesnaturschutzgesetz statuiert für den Wolf ein **grundsätzliches Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). **Ausnahmen** können unter bestimmten Voraussetzungen **im Einzelfall** genehmigt werden, wenn zumutbare Alternativen (insbesondere Herdenschutzmaßnahmen) nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Solche Ausnahmen können u.a. zugelassen werden zur Abwendung erheblicher land- und forstwirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. § 45a Abs. 2 BNatSchG erleichtert die Tötung von Wölfen zur Verhinderung weiterer Nutztierrisse. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn sich das schadenverursachende Tier nicht eindeutig identifizieren lässt.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen werden von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden erteilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Bundeslandes. Von den bundesrechtlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind keine landesrechtlichen Abweichungen möglich. Auch landesrechtliche Regelungen des Jagdrechts können die bundeseinheitlichen Vorgaben des Artenschutzes nicht verändern. Ein Gestaltungsspielraum der Länder besteht aber dahingehend, dass die Landesregierungen artenschutzrechtliche **Ausnahmen** auch allgemein **durch Rechtsverordnung** zulassen können (§ 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG).⁵

Die Bundesrepublik Deutschland berichtet der Europäischen Kommission alle zwei Jahre über Ausnahmen nach Art. 16 der FFH-Richtlinie.⁶ Auf nationaler Ebene informiert die **Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf** (DBBW) über Wolfsvorkommen und Wolfsmanagement.⁷ Das **LUPUS-Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland** erforscht und überwacht die natürliche Wiederansiedlung der Wölfe in Deutschland.⁸ In einzelnen Bundesländern wurden Kompetenzzentren zur Beobachtung, Begutachtung und Beratung bezüglich Wolfsvorkommen und Wolfsrisiken eingerichtet.⁹

5 Z.B. Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Brandenburgische Wolfsverordnung - BbgWolfV) vom 29.8.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 55]), <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgwolfv>. Sächsische Wolfsmanagementverordnung vom 15.5.2019 (SächsGVBl. S. 332), <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18173-Saechsische-Wolfsmanagementverordnung>.

6 Letzte Berichterstattung abrufbar unter: <https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/habides/envyyu5dq/overview>.

7 Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW), <https://www.dbb-wolf.de/>.

8 LUPUS-Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland, <https://www.lupus-institut.de/home.html> mit englischsprachiger Berichterstattung: https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/Ilka_20201124Wolf_Monitoring_Germany_1.pdf.

9 Z.B. Fachstelle Wolf des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, <https://www.wolf.sachsen.de/>. Kompetenzzentrum Wolf/Biber/Luchs beim Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz des Freistaates Thüringen, <https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/kompetenzzentrum>.

Schwarzwild (*sus scrofa*) unterliegt keinem internationalen Schutzstatus und somit auch nicht den vorgenannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Verkehrsunfälle, Tierseuchen wie die Schweinepest, Schäden in der Kulturlandschaft sowie das Vordringen in die Städte sind Probleme, welche eine dauerhafte Bestandsregulation in Deutschland erforderlich machen. Gemäß den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG)¹⁰ unterliegt Schwarzwild dem Jagdrecht, d.h. es gehört zu den **jagdbaren Tierarten** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG). Einer Erhebung des Deutschen Jagdverbandes zufolge belief sich die Jahresstrecke von Schwarzwild in Deutschland in der Saison 2020/21 auf **687.581 erlegte Tiere**. Eine Jahresstrecke definiert die Zahl der erlegten Wildtiere aufgeteilt auf die jeweiligen Wildarten und in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet.¹¹ Einzelne Bundesländer gewähren **Erlegungsprämien** zur Reduktion der Schwarzwildbestände.¹²

* * *

-
- 10 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdgbjagdG.pdf>.
- 11 Deutscher Jagdverband (2022), https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-02/2022-01_Infografik_Jahresjagdstrecke_Schwarzwild_2020_2021.jpg.
- 12 Z.B. Sachsen-Anhalt, <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/agrarwirtschaft-laendliche-raeume-fischerei-forst-und-jagdhoheit/fischerei-jagd/jagdhoheit/>.